

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 21/09 B

L 1 P 2/09 (Sächsisches LSG)
S 6 P 43/06 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Augustinerstraße 38, 99084 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1934 geborene Klägerin begehrt von der beklagten Pflegekasse Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zumindest nach der Pflegestufe I ab Juli 2005. Sie leidet an erheblichen körperlichen Funktionseinschränkungen. Die Versorgungsverwaltung hat den Grad der Behinderung auf 90 festgesetzt und die Merkzeichen B, G, aG und RF zuerkannt. Die Beklagte hat den Leistungsantrag der Klägerin vom 5.7.2005 nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 30.9.2005 abgelehnt, weil der durchschnittliche tägliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege nur 24 Minuten betrage und damit nicht den nach § 15 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XI erforderlichen Mindestwert von "mehr als 45 Minuten" erreiche (Bescheid vom 8.11.2005). Der Widerspruch der Klägerin blieb nach Einholung eines weiteren MDK-Gutachtens vom 7.2.2006 erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19.7.2006). Das Sozialgericht (SG) hat die mit einem tatsächlichen Grundpflegebedarf von täglich mindestens 47 Minuten begründete Klage abgewiesen, weil ein von Amts wegen eingeholtes Gutachten der Pflegefachkraft R. vom 15.3.2007 die Ergebnisse der MDK-Gutachten bestätigt hatte (Gerichtsbescheid vom 14.1.2009). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 2.6.2009), nach dem auch zwei von der Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegte weitere MDK-Gutachten vom 10.6.2008 und 11.8.2008 einen täglichen Grundpflegebedarf von nur 30 Minuten ergeben hatten. Auf die Einschätzung des Sozialamts der Stadt W. vom 23.8.1993, nach der Punktetabelle zu § 69 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ergebe sich eine Punktzahl von 42, was der damaligen Pflegestufe II entspreche, könne sich die Klägerin nicht stützen, weil der leistungsrechtliche Teil der sozialen Pflegeversicherung erst zum 1.4.1995 eingeführt worden und der Pflegebedarf seit diesem Zeitpunkt allein nach den §§ 14 und 15 SGB XI zu bemessen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer - fristgerecht erhobenen - Beschwerde, die sie mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache begründet.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Klägerin hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.



- 4 Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und klärungsbedürftig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Eine Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Stelle, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diese Anforderungen betreffen die gesetzliche Form iS von § 169 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12*). Ihnen genügt der Vortrag der Klägerin nicht.
- 5 Die Klägerin hat folgende Frage aufgeworfen: "Steht die Zuordnung zur Pflegestufe II gemäß getroffener Einschätzung nach § 69 BSHG einer Verneinung der Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI entgegen?" Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert. Die Beschwerde ist aber dennoch unzulässig, weil es an der hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit fehlt. Die Klägerin hätte aufzeigen müssen, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage anhand der Vorschriften des Pflegeversicherungsrechts nicht beantworten lässt. Das ist nicht geschehen. Im Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) vom 26.5.1994 (*BGBI I 1014*), durch das die soziale Pflegeversicherung in Deutschland eingeführt worden ist, finden sich mehrere Übergangsvorschriften, die sich mit den Auswirkungen des Bezugs von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aus der Zeit bis zum 31.3.1995 auf die zum 1.4.1995 eingeführten Leistungsansprüche nach dem SGB XI befassen. Bezieher von krankenversicherungsrechtlichen Pflegeleistungen nach den §§ 53 bis 57 SGB V in der Fassung des Gesundheitsreformgesetzes vom 20.12.1988 (*BGBI I 2477*) sind nach Art 45 PflegeVG zum 1.4.1995 ohne Antragstellung und ohne neue Begutachtung ihrer Pflegebedürftigkeit in die Pflegestufe II eingestuft worden. Eine solche Form des die Pflegekassen bindenden Bestandschutzes hat der Gesetzgeber gemäß Art 50 und 51 PflegeVG den Beziehern von sozialhilferechtlichem Pflegegeld nach § 69 BSHG in der bis zum 31.3.1995 geltenden Fassung des Gesetzes vom 30.6.1961 (*BGBI I 815, berichtet 1875*) nicht zugebilligt. Hiermit hat sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt.
- 6 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

